

Herstellererklärung – Artikel (REACH-Konformität)

1. Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) müssen Hersteller und Lieferanten alle besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) mit einem Anteil von mehr als 0,1 % Gewichtsprozent in Erzeugnissen angeben. Diese Mitteilung stützt sich auf die Herstellererklärung, um Transparenz und sichere Verwendung in der gesamten europäischen Lieferkette zu gewährleisten.

Diese Erklärung erfüllt die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

2. Artikelidentifikation

Produktname: BK-N

Artikeltyp/Beschreibung: Brandschutzkissen

3. SVHC-Inhaltserklärung

☒ Der Artikel enthält keine Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste der SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w.

☐ Der Artikel enthält die folgenden SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w:

Stoffname (SVHC)	EG-Nummer	CAS-Nummer	Konzentration (% w/w)
N. A	N. A	N. A	N. A

Diese Erklärung wird nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage aktueller Informationen aus unserer Lieferkette und interner Bewertungen abgegeben. Wir überwachen kontinuierlich Aktualisierungen der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichten REACH-Kandidatenliste und werden diese Erklärung entsprechend aktualisieren, wenn relevante Änderungen auftreten.

Mit dieser Erklärung bekräftigen wir unser Engagement für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Produktverantwortung und transparente Kommunikation gemäß der europäischen Chemikaliengesetzgebung.



i.A. Malte Kraft
Product Manager



i.A. Dr. Poorya Zargaran
Senior Chemical Compliance Manager